

Überschuldungsanzeige: Aktiengesellschaft / Kommandit-AG

Mitwirkungsrechte und -pflichten

Verwaltungsrat

- Überschuldungsanzeige OR 725 II
- Gesuch um Aufschub des Konkurses OR 725a I

Aktionäre

- keine Mitwirkungsrechte

Gläubiger

- Gesuch um Aufschub des Konkurses OR 725a I
- Leistung von Vorschüssen ans Konkursamt bei ungenügenden Mitteln für das summarische Konkursverfahren

Revisionsstelle

- Prüfung der Bilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten
- Überschuldungsanzeige falls der Verwaltungsrat nicht aktiv wird

Überschuldungsanzeige

Der Verwaltungsrat der AG hat dem Gericht folgende Unterlagen einzureichen (OR 725 II):

- eine ausdrückliche Überschuldungsanzeige, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied,
- einen gültigen Mehrheitsbeschluss des Gesamtverwaltungsrates, in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde,
- je eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied unterzeichnete Zwischenbilanz mit Anhang (OR 663b) zu Veräusserungs- und Liquidationswerten,
- einen Bericht eines zugelassenen Revisors über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen mit Anhang,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug.

Haftung / Verantwortlichkeit

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kann sich Verantwortlichkeitsansprüchen konfrontiert sehen, wenn

- er seiner Pflicht zur Überschuldungsanzeige nicht (innert angemessener Frist) nachkommt

- er seine Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 717) verletzt hat, und die Überschuldung deshalb eingetreten ist

Aktionäre

Keine Haftung

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist dem Risiko von Verantwortlichkeitsansprüchen ausgesetzt, wenn

- der Verwaltungsrat die Überschuldungsanzeige innert angemessener Frist unterlässt
- und die Revisionsstelle ihrer Pflicht nicht nachkommt, in diesem Fall die Überschuldung anzuzeigen (OR 728c III/ OR 729c)